

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. d. M. den wirklichen geheimen Rath und Unter-Staatssekretär beim Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Freiherrn v. Werner, unter Bezeigung der vollsten Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen ausgezeichneten Leistungen in obiger Eigenschaft und mit Vorbehalt seines Ranges und seiner Stellung in der Diätenklasse zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich sächsischen Hofe so wie an den großherzoglich und herzoglich sächsischen Höfen, und den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preussischen Hofe, wirklichen geheimen Rath Freiherrn v. Koller, zum Unter-Staatssekretär beim Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vdo. Schönbrunn 19. November d. J. an dem griechisch-katholischen Domkapitel in Kreuz zum Kanonikus-Kustos den Pfarrer zu Groß-Pisane und Konsistorial-Officer, Johann Predvotić, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. November d. J. zum Schulen-Oberaufseher für die Erzdiözese Alba-Julia in Siebenbürgen den dortigen Domherrn, Konstantin Papfalvy, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern hat die bei dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Erledigung gekommene Adjunkten-Stelle dem bisherigen ersten Archivs-Kanzlisten Karl Rosenauer verliehen.

Der Minister des Innern hat die Kreiskommissäre Gottfried May, Albert Stocker, Guido Freiherrn v. Seyffertitz, Franz Weinmeister, Vincenz Ritter v. Helm und Anton Stanowski, den Konstatationskommissär Karl Hiersch und die Statthalterei-Konzipisten Karl Heyß und Eugen von Kuczkowski zu Ministerial-Konzipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Konzipisten Karl v. Werninger zum Kreiskommissär dritter Klasse in Nieder-Oesterreich ernannt.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Polizei und des Armee-Over-Kommando vom 27. November 1859, wirksam für alle Kronländer, womit, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 25. November 1859, einige Ergänzungsbestimmungen zur allgemeinen Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 des Reichs-Gesetz-Blattes, angeordnet werden. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 25. November 1859 verordnen die Minister des Innern, der Justiz, der Polizei und das Armee-Over-Kommando für den ganzen Umfang des Reichs:

§. 1. Die nach §. 10 der Preßordnung zur Herausgabe einer periodischen Druckchrift erforderliche besondere Bewilligung (Konzession) wird von dem Polizeiministerium, in der Milizergrenze vom Armee-Over-Kommando im Einvernehmen mit dem Polizeiministerium, nach dem Ableben des Herausgebers, wenn keine Bedenken obwalten, auch auf dessen Witwe oder sonstige Erben übertragen werden.

§. 2. Die rechtlichen Folgen jeder nach §. 22

der Preßordnung dem Herausgeber einer periodischen Druckchrift schriftlich erteilten Warnung sind als erloschen anzusehen, wenn von dem Zeitpunkte ihrer Erlassung an, bereits zwei Jahre verstrichen sind, und während dieser Zeit weder durch den Inhalt dieser periodischen Druckchrift eine strafbare Handlung begangen wurde, noch eine weitere Verwarnung erfolgt ist.

§. 3. Werden durch eine Druckchrift solche Nachrichten oder Schriftstücke, wenngleich mit Beziehung auf ein bloßes Gerücht, verlautbart, welche nur in Folge einer Verletzung der Dienstpflicht eines öffentlichen Angestellten, oder in Folge einer schon nach dem allgemeinen Strafsysteme strafbaren Handlung mitgeteilt werden konnten, so ist diese Verlautbarung, wenn nicht der erste Mittheiler selbst namhaft gemacht wird und zur Verantwortung gezogen werden kann, an den übrigen für den Inhalt einer Druckchrift verantwortlichen Personen (§§. 34—36 der Preßordnung) nach Maßgabe der §§. 39 und 40 derselben zu bestrafen.

§. 4. Dieselbe Bestrafung hat gegen die genannten Personen auch dann einzutreten, wenn durch eine Druckchrift falsche Nachrichten, erdichtete oder in ihrem Inhalte entstellte oder fälschlich einer bestimmten Person oder Behörde zugeschriebene Schriftstücke, wenngleich mit Beziehung auf ein bloßes Gerücht, verlautbart werden, welche zwar durch ihren Inhalt noch keine nach dem allgemeinen Strafsysteme strafbare Handlung begründen, aber geeignet erscheinen, jemanden in seiner gesellschaftlichen oder öffentlichen Stellung zu kränken oder lächerlich zu machen, oder die Regierung, eine öffentliche Behörde oder das Amtsansehen eines einzelnen Organes der Regierung bloßzustellen, oder eine für die öffentliche Ruhe und Ordnung bedenkliche Aufregung zu erzeugen, oder das Vertrauen in die Regierung zu schwächen.

§. 5. Diese Verordnung hat vom Tage ihrer Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Erzherzog Wilhelm m. p.

Feldmarschall-Lieutenant.

Graf Nádasdy m. p.

Graf Soluchowski m. p.

Freiherr von Thierry m. p.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1859, gültig für alle Kronländer, betreffend die Einführung einer Stempelmarke zu 72 Kreuzer.

Es wird vom Jänner 1860 angefangen eine Stempelmarke zu 72 Kreuzer in Verschleiß gesetzt werden.

Freiherr v. Bruck m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 30. November.

Für Tapferkeit vor dem Feinde in der Schlacht bei Solferino am 24. Juni 1859 wurde nachträglich dem Hornisten Andreas Smut vom Infanterie-Regimente Prinz Gustav Wilhelm Hohenlohe Nr. 17, die goldene Medaille verliehen.

Die Friedensverträge.

Die amtliche „Gazzetta Piemontese“ vom 23. November veröffentlicht den Wortlaut der Präliminarien von Villafranca und die beiden Verträge, welche am 10. d. M. zwischen dem Könige von Sardinien einerseits und dem Kaiser der Franzosen andererseits, dann zwischen Oesterreich und dem Kaiser der Franzosen, sowie dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossen und am 17. d. M. ratifizirt worden sind.

Die Präliminarien, deren Originaltext bisher nicht genau bekannt war, lauten:

Zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen wurde vereinbart, wie folgt:

Die beiden Souveräne werden die Bildung eines italienischen Bundes begünstigen (favoriseront).

Dieser Bund wird unter der Ehrenpräsidentschaft des hl. Vaters stehen.

Der Kaiser von Oesterreich tritt dem Kaiser der Franzosen seine Rechte auf die Lombardie ab, mit Ausnahme der Festungen Mantua und Peschiera, derauf, daß die Grenze der österreichischen Besitzungen von der äußersten Linie der Festung Peschiera ausgehen, sich in gerader Linie längs des Mincio bis Le Grazie und von da bis Scorzorolo und Scuzzara bis an den Po fortziehen wird, von wo angefangen die österreichischen Grenzen wie bisher verbleiben. Der Kaiser der Franzosen wird das abgetretene Territorium dem König von Sardinien übergeben (remettre).

Das venetianische Gebiet wird einen Theil der italienischen Konföderation bilden, während es zugleich ferner bei der Krone des Kaisers von Oesterreich verbleibt.

Der Großherzog von Toscana und der Herzog von Modena kehren in ihre Staaten zurück und geben eine Amnestie.

Die beiden Kaiser werden den heil. Vater ersuchen, in seinen Staaten die unentbehrlichen Reformen einzuführen.

Volle und gänzliche Verzeihung ist von beiden Seiten den Personen gewährt, die sich aus Anlaß der letzten Ereignisse auf dem Gebiete der kriegführenden Parteien kompromittirt haben.

So geschahen zu Villafranca den 11. Juli 1859.

Franz Joseph m. p.

Napoleon m. p.

Das zweite Aktstück besagt in der Einleitung, daß zwischen den Bevollmächtigten des Kaisers der Franzosen und des Königs von Sardinien am 10. November zu Zürich ein Vertrag unterzeichnet worden sei, zum Zwecke, ihre Allianz zu kräftigen und durch ein definitives Uebereinkommen die Resultate ihrer Theilnahme am letzten Kriege zu ordnen, und daß hierzu der Ritter Desambrois, der Ritter Jockey, der Baron Bourquency und der Marquis de Banneville ernannt wurden. Dieser Vertrag lautet:

Art. 1. Nachdem durch einen an diesem Tage ausgetheilten Vertrag Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich für sich und seine Nachfolger auf seine Rechte und Rechtsmittel auf die Lombardie zu Gunsten Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen entsagt hat, überträgt Sr. Maj. der Kaiser der Franzosen Sr. Maj. dem Könige von Sardinien die Rechte und Rechtsmittel, welche er durch den Art. 4 jenes Vertrages erlangt hat, lautend:

„Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich verzichtet für sich und alle seine Descendenten und Nachfolger zu Gunsten Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen auf seine Rechte und Rechtsmittel an die Lombardie mit Ausnahme der Festungen Mantua und Peschiera und der Landstrecken, welche durch die neue Grenzlinie bestimmt sind, die im Besitze Sr. k. k. österr. Maj. verbleiben.“

Diese Grenze geht von der Sürgrenze an den Gardasee, durchschneidet die Mitte des See's bis zur Höhe von Bardolino und Manerbia, von wo aus sie in gerader Linie zum Punkte gezogen wird, wo die Verteidigungszone der Festung Peschiera den Gardasee durchschneidet. Diese Zone wird durch einen Umkreis bestimmt, deren Rayon vom Centrum des Platzes auf 3500 Mètres festgesetzt ist, dazu die Distanz von besagtem Mittelpunkt bis zum Glacis des am weitesten vorgeschobenen Forts. Vom Durchschneidungspunkte dieses so bezeichneten Umkreises mit dem Mincio wird die Grenze dem Thalweg des Flusses bis nach Le Grazie folgen, sich dann von Le Grazie in gerader Linie bis Scorzorolo erstrecken und dann dem Thalweg des Po bis Luzzara folgen, von welchem Punkte an in den gegenwärtigen Grenzen, wie sie vor dem Kriege waren, keine Veränderung eintritt.

Eine von den theilnehmenden Regierungen eingesetzte Militärkommission wird beauftragt werden, die Tracierung auf dem Terrain in kürzester Frist zu vollenden."

Art. 2. Se. Maj. der König von Sardinien übernimmt, indem er von den ihm durch Se. Maj. den Kaiser der Franzosen abgetretenen Landen Besitz ergreift, auch die Lasten und Bedingungen, welche sich an diese Zession knüpfen, so wie dieselben in den Art. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Vertrages der an diesem Tage zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossen worden, stipulirt sind. Diese Stipulationen lauten:

a) Die neue Regierung der Lombardie übernimmt drei Fünfteltheile der Schuld des Monte lombardo-veneto, außerdem noch einen Theil des Nationalanlehens von 1854, der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen auf 40 Millionen Gulden Conv.-Münze festgesetzt wurde;

b) eine internationale Kommission wird alsogleich eingesetzt werden, um zur Liquidation des Monte zu schreiten (folgt der Text, wie er in den Artikeln 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15 und 16 des nachfolgenden Vertrages enthalten ist, mit dem Unterschiede, daß statt Sardinien immer das neue Gouvernement der Lombardie gesetzt und bloß von den hohen vertragsschließenden Theilen geredet wird).

Art. 3. Durch den Additional-Artikel zu dem am heutigen Tage zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und dem Kaiser von Oesterreich geschlossenen Vertrag hat sich die französische Regierung gegenüber der österreichischen verpflichtet, für die Rechnung der neuen lombardischen Regierung die im Artikel 7 des gedachten Vertrages stipulirte Summe von 40 Mill. Gulden C. M. zu zahlen. Sr. Maj. der König von Sardinien hat in Folge der durch den vorbegehenden Artikel übernommenen Verpflichtungen sich verbindlich gemacht, diese Summe folgender Gestalt an Frankreich zurückzuzahlen:

Die sardinische Regierung übergibt jener des Kaisers der Franzosen Inskriptionen von 5 pCt. sardinischer Rente au porteur im Werthe von 100 Mill. Francs. Die französische Regierung nimmt sie zum Börsendurchschnitts-Course vom 29. Oktober 1859 an. Die Interessen dieser Renten fallen Frankreich zu vom Tage an, wo die Inskriptionen übergeben werden, was einen Monat nach der Ratifikation des vorstehenden Vertrages stattfinden wird.

Art. 4. Um die Lasten zu erleichtern, welche die französische Regierung sich durch den letzten Krieg auferlegte, verpflichtet sich die Regierung Sr. Maj. des Königs von Sardinien, der Regierung Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen 60 Mill. Fr. zu zahlen, wofür ihr eine 5pct. Rente im großen Schuldbuch Sardinien's gutgeschrieben werden soll. Die Papiere darüber werden der französischen Regierung übergeben werden, die sie zum Paricourse annimmt. Die Interessen dieser Rente fallen Frankreich anheim, vom Tage an gerechnet, da die Papiere übergeben werden, was einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationen stattfinden wird.

Art. 5. Dieser Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen in einem Zeitraum von 15 Tagen oder wo möglich früher zu Zürich ausgetauscht werden.

So geschahen zu Zürich, 10. November 1859.
(Folgen die Unterschriften.)

Der Friedensvertrag lautet:

Art. 1. Es wird vom Tage der Auswechslung der Ratifikation des gegenwärtigen Traktates Friede und Freundschaft sein zwischen Sr. Maj. dem Könige von Sardinien und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, ihren Erben und Nachfolgern und respectiven Unterthanen auf Ewigkeit.

Art. 2. Die österreichischen und sardinischen Kriegsgefangenen werden sofort von der einen oder andern Seite zurückgegeben.

Art. 3. In Folge der Gebietsabtretungen, welche heute in den zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen einerseits und Sr. Maj. dem Könige von Sardinien und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen andererseits abgeschlossenen Traktaten stipulirt sind, wird die Abgrenzung zwischen den italienischen Provinzen Oesterreichs und Sardinien in Zukunft die folgende sein:

Die von dem südlichen Ende Tirols am Gardasee ausgehende Grenze wird die Mitte des See's bis zur Höhe von Bardolino und Manerbo erfolgen, von wo sie in gerader Linie den Durchschneidungspunkt der Verteidigungslinie des Plazes von Peschiera mit dem Gardasee erreichen wird. Sie wird dem Umkreis dieser Zone folgen, deren Rayon, vom Centrum des Plazes an gerechnet auf 3500 Metres, dazu die Distanz des genannten Centrum's bis zum Glacis des am meisten vorgeschobenen Forts, festgesetzt ist; von der Einschneidungslinie des also bezeichneten Umfanges mit dem Rincio wird die Grenze den Thalweg des Flusses bis Le Grazie verfolgen, sich von Le Grazie in gerader Linie bis Scorzarolo

erstrecken, den Thalweg des Po bis Luzzara verfolgen, an welchem Ausgangepunkt nichts an den gegenwärtigen Grenzen, wie sie vor dem Kriege bestanden, verändert wird. Eine Militär-Kommission, eingesetzt von den hohen kontrahirenden Theilen, wird beauftragt sein, den Abriß auf dem Terrain in der möglichst kürzesten Frist auszuführen.

Art. 4. Die noch okkupirten Gebiete werden, kraft dem Waffenstillstande vom 8. Juli l. J., gegenseitig von den sardinischen und österreichischen Truppen geräumt, welche sich sofort dießseits der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Grenzen zurückziehen werden.

Art. 5. Die Regierung Sr. Majestät des Königs wird drei Fünftel der Schuld des Monte lombardo-veneto übernehmen. Sie wird gleichfalls einen zwischen den hohen kontrahirenden Theilen auf vierzig Millionen Gulden Conventions-Münze festgesetzten Theil des National-Anlehens von 1854 tragen.

Art. 6. In Betreff der in dem vorstehenden Artikel stipulirten vierzig Millionen Gulden erneuert die Regierung Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen die Verpflichtung, welche sie gegenüber der Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich übernommen hat, die Zahlung derselben in der im Zusatzartikel zu dem am heutigen Tage von den beiden hohen kontrahirenden Theilen unterzeichneten Vertrage bestimmten Weise zu bewerkstelligen. Andererseits bestätigt die Regierung Sr. Maj. des Königs von Sardinien aufs Neue die Verpflichtung, welche sie durch den ebenfalls heute unterzeichneten Vertrag zwischen Sardinien und Frankreich übernommen hat, diesen Vertrag an die Regierung Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen in der im Artikel 3 des erwähnten Vertrages stipulirten Weise zurückzuzahlen.

Art. 7. Eine Kommission, bestehend aus den Abgeordneten der hohen kontrahirenden Theile, wird sofort eingesetzt, um zur Liquidation des Monte lombardo-veneto zu schreiten. Die Theilung der Aktiva und der Passiva dieses Etablissements wird bewerkstelligt, indem man die Reparaturen von drei Fünfteln für Sardinien und von zwei Fünfteln für Oesterreich zur Basis nimmt. Von den Aktiven des Amortisationsfonds des Monte und seiner Depositionskasse, in öffentlichen Effekten bestehend, wird Sardinien drei Fünftel und Oesterreich zwei Fünftel erhalten. Was den Theil der Aktiva betrifft, welche aus liegenden Gründen der Hypothekalkasse besteht, wird die Kommission die Theilung bewerkstelligen, indem sie auf die Lage der Immobilien Rücksicht nimmt, um so viel als möglich jeder der beiden Regierungen das auf ihrem Gebiete sich befindende Grundstück zuzuerkennen. Was die verschiedenen Schuldenkategorien betrifft, welche bis zum 4. Juni 1859 auf den Monte lombardo-veneto eingetragen sind, und die Kapitalen, welche in der Depositionskasse des Amortisationsfonds auf Interessen angelegt sind, übernimmt es Sardinien für drei Fünftel und Oesterreich für zwei Fünftel im Einklange mit dem bis jetzt in Kraft bestehenden Reglemente die Interessen zu zahlen oder das Kapital zu erlegen. Die Rechtsansprüche der österreichischen Unterthanen werden vorzugsweise in die Quote Oesterreichs aufgenommen werden, welches in der Frist von drei Monaten nach der Auswechslung der Ratifikationen oder wo möglich noch früher der sardinischen Regierung die spezifizirten Verzeichnisse dieser Ansprüche übergeben wird.

Art. 8. Die Regierung Ihrer sardinischen Majestät tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus den regelmäßig stipulirten Kontrakten sich ergeben, welche die österreichische Verwaltung im Bezug auf Gegenstände von öffentlichem Interesse und speziell das abgetretene Land betreffend abgeschlossen hat.

Art. 9. Die österreichische Regierung bleibt belastet mit der Rückzahlung aller Summen, welche von lombardischen Unterthanen, von Kommunen, öffentlichen Etablissements und religiösen Korporationen in öffentliche österreichische Kassen und unter dem Titel von Rantionen, Depositionen oder Konfignationen eingezahlt sind. Ebenso sollen die österreichischen Unterthanen, Kommunen, öffentliche Etablissements und religiöse Korporationen, welche unter dem Titel von Rantionen, Depositionen oder Konfignationen Summen in die Kasse der Lombardie gezahlt haben, von der sardinischen Regierung pünktliche Wiedererstattung erhalten.

Art. 10. Die Regierung Sr. Maj. des Königs von Sardinien anerkennt und bestätigt die von der österreichischen Regierung ertheilten Eisenbahnkonzessionen auf dem abgetretenen Territorium in allen ihren Dispositionen und für die ganze Dauer und namentlich die Konzessionen, welche auf den Kontrakten vom 14. März 1836, 8. April 1837 und 23. September 1839 beruhen.

Sobald die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages ausgetauscht sind, tritt die sardinische Regierung in alle Rechte und alle Verpflichtungen, welche für die österreichische Regierung aus den oben erwähn-

ten Konzessionen in Betreff der Eisenbahnlinsen auf dem abgetretenen Territorium hervorgehen. Demgemäß wird auch das Heimfallsrecht, welches die österreichische Regierung in Betreff der Eisenbahnen besaß, auf die sardinische Regierung übertragen.

Die noch zu leistenden Zahlungen auf die Summe, welche die Konzessionäre dem Staate auf Grund des Kontraktes vom 14. März 1836 als Äquivalent für die Baukosten besagter Eisenbahnen schulden, sollen unverzüglich in den österreichischen Staatschatz abgeführt werden.

Die Forderungen der Banunternehmer und Lieferanten, wie auch die Entschädigungen für Terrain-Expropriationen, welche in die Periode fallen, als die fraglichen Eisenbahnen für Rechnung des Staates verwaltet wurden, und die noch nicht getilgt sind, sollen von der österreichischen Regierung bezahlt werden, und zwar nach Maßgabe der von den Konzessionären im Namen der österreichischen Regierung akzeptirten Konzessionsurkunde.

Eine Spezial-Konvention soll in möglichst kurzer Frist den internationalen Eisenbahnverkehr zwischen Sardinien und Oesterreich regeln.

Art. 11. Es ist wohlverstanden, daß die Bezahlung der Forderungen, welche aus den Paragraphen 12, 13, 14, 15 und 16 des Kontraktes vom 14. März 1836 hervorgehen, Oesterreich kein Recht der Kontrolle und der Ueberwachung bei dem Bau und der Ausbeutung der Eisenbahnen auf dem abgetretenen Territorium verleiht.

Die sardinische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, alle Aufklärungen zu geben, welche in dieser Hinsicht von der österreichischen Regierung verlangt werden könnten.

Art. 12. Die auf dem abgetretenen Gebiet wohnhaften lombardischen Unterthanen haben während des Zeitraumes von einem Jahre seit dem Tage der Ratifikationsauswechslung und wenn sie der kompetenten Behörde vorher davon Anzeige machen, das volle und unbeschränkte Recht, ihr bewegliches Gut zollfrei zu exportiren und sich mit ihren Familien in die Staaten Sr. k. k. Apostol. Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft österreichischer Unterthanen aufrecht erhalten bleibt. Es steht ihnen frei, ihre auf lombardischem Gebiet gelegenen unbeweglichen Güter beizubehalten. Dasselbe Recht ist andererseits auch denselben Individuen zugestanden, welche aus dem abgetretenen Gebiet der Lombardie gebürtig, aber in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich etablirt sind. Die Lombarden, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen, dürfen in Folge ihrer Wahl von keiner Seite, weder in ihrer Person, noch in ihren in den respectiven Staaten gelegenen Gütern beunruhigt werden.

Die einjährige Frist wird auf eine zweijährige erweitert für diejenigen vom abgetretenen lombardischen Gebiete gebürtigen Unterthanen, die zur Zeit der Ratifikationsauswechslung des gegenwärtigen Vertrages sich außerhalb des Gebietes der österreichischen Monarchie befinden. Ihre Erklärung kann von der nächsten österreichischen Gesandtschaft oder von einer höheren Behörde irgend einer Provinz der Monarchie entgegengenommen werden.

Art. 13. Die lombardischen Unterthanen, welche der österreichischen Armee angehören, mit Ausnahme derer, welche aus dem Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich reservirten Theile des lombardischen Gebietes gebürtig sind, sollen sofort vom Militärdienste befreit und in ihre Heimat geschickt werden.

Es ist wohlverstanden, daß diejenigen unter ihnen, welche erklären, im Dienste Sr. k. k. apostol. Majestät verbleiben zu wollen, dieserhalb weder in ihren Personen, noch in ihren Gütern beunruhigt werden dürfen.

Dieselben Garantien sind den aus der Lombardie gebürtigen Zivilbeamten gesichert, welche den Bunch anstehen, in dem Ante, das sie im Dienste Oesterreichs bekleiden, zu verbleiben.

Art. 14. Sowohl die Zivil-, als die Militär-Pensionen, welche regelmäßig liquidirt und auf die öffentlichen Kassen der Lombardie angewiesen waren, bleiben ihren Inhabern und eintretenden Falles ihren Witwen und Kindern erhalten und sollen in Zukunft von der Regierung Sr. sardinischen Majestät bezahlt werden. Diese Stipulation wird auf diejenigen Zivil- und Militärpensionäre, so wie auf ihre Witwen und Kinder ohne Unterschied des Herkommens ausgedehnt, die ihr Domizil auf dem abgetretenen Gebiet beibehalten und deren Gehalt, bis 1814 von dem ehemaligen Königr. Italien bezahlt, sodann dem österreichischen Staatschatz zur Last gefallen ist.

Art. 15. Die Archive, welche die Besitztitel, so wie die Dokumente der Verwaltung und der Ziviljustiz enthalten, sofern dieselben sich auf den Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich reservirten Theil der Lombardie und auf die venetianischen Provinzen beziehen, sollen den Kommissionen Sr. k. k. apostol. Majestät so bald als möglich ausgeliefert werden. Andererseits sollen auch die Besitztitel, so wie die Dokumente der Verwaltung und Ziviljustiz, welche das

abgetretene Gebiet betreffen und sich etwa in den Archiven des österr. Kaiserthums vorfinden könnten, den Kommissären Sr. Majestät des Königs von Sardinien überliefert werden. Die Regierungen von Sardinien und von Oesterreich verpflichten sich, auf Verlangen der höheren Administrationsbehörden sich gegenseitig alle Dokumente und Informationen mitzutheilen, welche sich auf gemeinschaftlich die Lombardie und Venetien betreffende Gegenstände beziehen.

Art. 16. Die in der Lombardie bestehenden religiösen Körperschaften, deren Fortbestand Sardinien nicht autorisiren würde, sollen über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum frei disponiren können.

Art. 17. Alle zwischen Sr. Maj. dem Könige von Sardinien und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich geschlossenen Verträge und Konventionen, welche vor dem 1. April 1859 in Kraft bestanden, sind, insofern sie durch diesen gegenwärtigen Vertrag keine Abänderung erleiden, bestätigt. Doch verpflichten sich die beiden hohen kontrahirenden Theile, im Laufe eines Jahres diese Verträge und Konventionen einer allgemeinen Revision zu unterwerfen zu dem Zwecke, um im gemeinschaftlichen Einverständnisse die Abänderungen daran vorzunehmen, welche als dem Interesse der beiden Länder entsprechend befunden werden.

Indessen werden diese Traktate und Konventionen auf das von Sr. Maj. dem Könige von Sardinien neu erworbene Territorium ausgedehnt.

Art. 18. Die Schifffahrt auf dem Gardasee ist, die speziellen Bestimmungen über die Häfen und Wasserpolizei ausgenommen, frei. Die Freiheit der Schifffahrt auf dem Po und seinen Nebenflüssen wird in Uebereinstimmung mit den Verträgen aufrecht erhalten.

Von dem Austausche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages binnen einem Jahre wird eine Konvention zu dem Ende geschlossen werden, um die zur Hintanhaltung und Unterdrückung des Schleichhandels in diesen Gewässern nöthigen Maßregeln zu vereinbaren. Indessen werden auf die Schifffahrt die in der Konvention vom 22. November 1851 wegen Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Lago Maggiore, dem Po und dem Tessin festgestellten Verfügungen angewendet werden und wird während derselben Zeit an den über den Po und seine Nebenflüsse bestehenden Reglements und Schifffahrtsrechten nichts geändert werden.

Art. 19. Die sardinische und die österreichische Regierung verpflichten sich in einem besonderen Akte, Alles zu regeln, was das Eigenthum und die Unterhaltung der Brücken und Uebergänge auf dem Minicio dort, wo er die Grenze bildet, dann die in dieser Beziehung neu vorzunehmenden Bauobjekte, die daraus hervorgehenden Auslagen und die Einhebung der Zollsühren betrifft.

Art. 20. Dort, wo der Thalweg des Minicio von nun an die Grenze zwischen Sardinien und Oesterreich bezeichnen wird, sollen die Baulichkeiten, welche die Regulirung des Flußbettes und die Eindämmung dieses Flusses zum Gegenstande haben, oder welche geeignet wären, seinen Lauf zu verändern, zwischen den beiden angrenzenden Mächten in gemeinschaftlichem Einverständnisse hergestellt werden. Dieser Gegenstand wird durch ein weiteres Abkommen geregelt werden.

Art. 21. Die Einwohner der Grenzdistrikte sollen jener Erleichterungen theilhaft werden, welche ebendern den Uebewohnern des Tessin zugesichert waren.

Art. 22. Um aus allen ihren Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, versprechen und erklären J. J. M. der Kaiser von Oesterreich und der König von Sardinien, daß in ihren resp. Ländern, sowie in den abgetretenen oder wiedergegebenen Landschaften kein Individuum, welches bei den letzten Ereignissen der Halbinsel kompromittirt war, welcher Art sie oder welchem Stande es angehöre, verfolgt, beunruhigt oder in seinem Vermögen oder seiner Person wegen seines Betragens oder seiner politischen Meinung belästigt werden darf.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikation zu Zürich binnen 15 Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

In Folge dessen haben die resp. Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Zürich am zehnten Tage des Monats November im Jahre des Heils Eintausend achthundert fünfzig und neun.

Karolyi. — Mensenbug. — Bourqueney. — Banneville. — Desambrois. — Jortean.

Folgt die Ratifikationsformel.

Oesterreich.

Wien. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, und viele Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses haben, wie alljährlich, dem Pensionsinstitute bildender Künstler aus Anlaß des zum Vortheile des-

selben am 20. d. M. stattgefundenen Maskenballes namhafte Spenden allergnädigst zukommen zu lassen geruht.

— Der „Allg. Ztg.“ wird geschrieben: Dem Oberstleutnant Wagner des Generalstabes ist die Zusammenstellung des Materials zur Verfassung einer Geschichte des jüngsten italienischen Feldzuges übertragen. J. J. M. Graf Gyulai soll, nach glaubwürdigen Mittheilungen, nicht ungeneigt sein, die aufwendige Geschichte seiner Armeeführung der Öffentlichkeit zu übergeben. Es wäre dies im höchsten Grade wünschenswerth. Er hat dieser Tage seinen ehemaligen Generalstabschef Oberst Rhy in wohlwollendster Weise empfangen.

Deutschland.

Frankfurt, 26. Nov. In der vorgestrigen Sitzung der Bundesversammlung gab die kaiserlich preussische Regierung eine Erklärung über die Verfassungssangelegenheit ab, worin die Zustimmung zu sämtlichen Anträgen des Bundesausschusses, und nebstdem die Genehmigung mehrerer weiteren ständischen Desiderien ausgesprochen wird. Diese Erklärung wurde dem betreffenden Ausschusse überwiesen.

Schließlich wurde der für Errichtung eines Bundesgerichtes niedergesetzte Ansbach, in Folge des Antrages auf Wiederaufnahme der Beratungen hierüber, durch die Wahl zweier weiteren Mitglieder verstärkt.

Italienische Staaten.

In Florenz sieht man nach einem Schreiben der „Allg. Ztg.“ ein freiwilliges und unfreiwilliges „Unabhängigkeitskriegs“ geschlossen unter starker Bedrückung einbringen, und in der „Gazz. di Genova“ liest man, daß bei der mittellitalienischen Armee hin und wieder Todesurtheile vollstreckt werden.

Frankreich.

Paris, 25. November. Herr Emil de Girardin, dessen Broschüre „Napoleon III. et l'Europe“ bekanntlich vor ihrem Erscheinen mit Beschlag belegt wurde; sein Drucker Serrière und sein Verleger Michel Levy sind vor den Untersuchungsrichter geladen worden. Die Anklage lautet auf Beleidigung des Kaisers.

— Die Pariser und auch die Londoner Korrespondenten der „Independance belge“ bestritten die Angabe, der zufolge Lord Cowley nach London gegangen sei, um dort Entens des Kaisers Napoleon einen Antrag auf gegenseitige Entwaffnung zu stellen. Derselben Korrespondenz wegen auch auf die Umstände hin, die zu jener Angabe Veranlassung geben konnten; es seien nämlich Dpeschen zwischen Frankreich und England bezüglich der militärischen Vorbereitungen in beiden Ländern gewechselt worden, die aber keinen förmlichen Entwaffnungsvertrag enthalten hätten; die Reise des Lord Cowley nach London habe nur den Zweck gehabt, die letzten, bezüglich des Kongresses zwischen dem französischen und englischen Kabinett noch obwaltenden Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen.

Großbritannien.

London, 26. Nov. Der Pariser Korrespondent des „Globe“ findet es höchst ergötzlich, daß der „Moniteur“ sich als das einzige Organ der kaiserlichen Regierung proklamirt. Es erinnert ihn an den einzigen echten Jarina in Köln am Rhein, nur daß die Fabrikate der Pariser Jarina's allesamt nicht im Stande seien, die Pariser politische Atmosphäre wohlthuend zu machen.

Vermischte Nachrichten.

In der k. k. Hof- und Staatsdruckerei werden Versuche mit Anwendung von Elektrizität bei dem Drucke gemacht. Die neue Methode ist besonders bei Umdrucken alter Drucksachen und Holzschnitte von Nutzen.

— In der Türkei ist wieder ein neues Verurtheil veröffentlicht worden, welches bei der türkischen Damenwelt gewiß noch mehr Unwillen erregen wird, als das Nizsche Gesetz, das dem übermüthigen Aufwande der Großen steuern sollte und ihnen deshalb verboten, ihren Gärten süßen Kaffee und verzierte Pfeifen anzubringen. Dieses Mal wird den Frauen verboten, Handschuhe und durchsichtige Schleier zu tragen; ferner dürfen keine kostbaren Stoffe mehr zu den Ueber-

würfen verwendet werden, und allen Türkinnen wird der Gebrauch der ungraziösen gelben Schuhe streng anbefohlen. Der Harem des Kaisers soll mit gutem Beispiele vorangehen, und zum Schrecken der dortigen Damen ist bereits eine Ladung von tausend Paar gelben Schuhen in das Serail geschafft worden. Das zahlreiche weibliche Personal in dem kaiserlichen Palast soll außerdem bedeutend vermindert und die hierdurch disponibel werdenden Sklavinnen an Beamte und Offiziere verheiratet werden.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 29. November. Dem Vernehmen nach hat der Kriegsminister Bonin seine Entlassung eingebracht und sei dieselbe angenommen worden. Das Stadtgerücht bezeichnet den General Hornum als seinen Nachfolger.

Kassel, 26. Novbr. Der preussische Gesandte Herr v. Sydow ist wirklich von hier abgereist, wie man allgemein glaubt, in Folge der durch die preussische Denkschrift in der diesfälligen Verfassungsfrage veranlaßten Spannung zwischen dem hiesigen und dem Berliner Kabinett.

Florenz, 23. November. Oberstleutnant Rino Vizio ist zurückgekehrt. Die Maremmen werden durch eine Zweigbahn von Asciano nach Grosseto mit dem toscanischen Eisenbahnnetz verbunden.

Florenz, 23. Nov. Moretti und Viviani sind, dem „Monitore toscano“ zufolge, von Petersburg und Berlin zurückgekehrt.

Bologna, 22. Nov. Ribetti übernahm auf Janti's Befehl das Kommando an der Grenze.

Salona, 17. Nov. Ein englischer und neapolitanischer Dampfer sind zur Legung des Telegraphenkautes nach Otranto gekommen.

Turin, 27. Nov. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Konzeption zur Eisenbahn von Terrebretti zum Gravellone bei Pavia. Hiesigen Blättern zufolge wären die Schwierigkeiten zwischen Buoncompagni und Nicasoli so ziemlich ausgeglichen. Das Wahlgesetz soll nächstens erscheinen. Die Wahlen sollen im Jänner, die Parlamentsöffnung im Februar stattfinden. Ein sardinisches Kriegsschiff geht nächstens nach Tanger ab.

Neapel, 22. Nov. Der Marschese Autuini wird heute von Paris erwartet.

Paris, 29. November. Man vernimmt heute mit Bestimmtheit, daß die Einladungen zum Kongresse heute Morgens abgegangen sind; derselbe soll in den ersten Tagen im Jänner zusammentreten. Das amtliche „Globe“ bestätigt, daß Reformen im Zuge sind, unterläßt jedoch nicht beizufügen, daß übertriebene Angaben diefalls in auswärtigen Journalen mitgetheilt werden.

Programm

der am 1. Dezember l. J. um fünf Uhr Nachmittags im Konferenzsaale des Gymnasiums stattfindende Monats-Versammlung des historischen Vereins für Krain, zu welcher Vereinsmitglieder und Freunde der Geschichtswissenschaft überhaupt zu erscheinen eingeladen sind.

Gegenstände des Vortrages:

1. Vereins-Sekretär A. Dimih: Ein Beitrag zur Geschichte der zweiten Breitenfelder Schlacht (2. November 1642) aus Papieren des Kommandirenden des linken kaiserl. Flügels General-Wachmeisters Hanns Christoph Grafen v. Puchheim.
2. E. Gernonig: Ueber die historische Kommission in München.

Laibach am 30. November 1859.

Der Vereinskretär

Dimih.

Theater in Laibach.

Heute, Donnerstag:

„Buch 3, Kapitel 1“, Lustspiel in 1 Akt, von Bayn.

Hierauf:

„Der Sohn auf Reisen“, Lustspiel in 2 Akten, von E. Feldmann.

Morgen, Freitag, geschlossen.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand	Lufttemperatur nach Reaun.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
29. November	6 Uhr Morg.	326.2	+ 2.7 Gr.	W. mittelm.	regnerisch	0.20
	2 „ Abd.	325.24	+ 7.5 „	SW. mittelm.	regnerisch	
	10 „ Abd.	324.31	+ 7.0 „	SW. mittelm.	regnerisch	
30. „	6 Uhr Morg.	322.94	+ 6.6 Gr.	SSO. schwach	trübe	2.29
	2 „ Abd.	321.19	+ 7.4 „	SO. schwach	Regen	
	10 „ Abd.	319.58	+ 6.2 „	SO. schwach	Regen	

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung

Wien, 29. November, Mittags 1 Uhr.

Die Stimmung günstig, das Geschäft im Beginne sehr lebhaft, wurde im Verlaufe etwas matter, die verwaltende bessere Tendenz behauptete sich nur theilweise. Der Schluss übrigens im Effekten fest. — Devisen reichlich ausgeboten, zeigten Neigung zum Rückgange, am Schlusse wieder etwas fester gehalten.

Öffentliche Schuld.

A. des Staates.

	Geld	Barre
In österr. Währung zu 5% für 100	68 —	68.25
Aus d. National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.30	78.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.30	72.40
zu 4 1/2% " 100	64 —	64.50
mit Verlos. v. J. 1834 f. 100 fl.	340 —	345 —
" 1839 " 100 "	118.50	119 —
" 1854 " 100 "	112.75	113 —
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17 —	17.50

B. der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

v. Nied. Oesterr. z. 5% für 100 fl.	91 —	92 —
" Ungarn " 5% " 100 "	73 —	73.75
" Tem. Banat, Kroat. u. Slav. zu 5% f. 100 fl.	71.50	72 —
" Galizien " zu 5% für 100 fl.	72.50	73 —
" der Bukowina " 5% " 100 "	71 —	71.5
" Siebenbürgen " 5% " 100 "	71.25	71.50
" and. Kronländer " 5% " 100 "	86 —	93 —
in der Verlosung-Klausel 1867 zu 5% f. 100 fl.	—	—

Aktien

der Nationalbank pr. St.	904 —	906 —
d. Kredit-Anstalt für Handel u. Gewerbe zu 200 fl. d. W. pr. St.	249.20	255 —
d. u. öst. Ges. f. Kompt.-Gesch. zu 500 fl. G.W. 583 —	583 —	585 —
d. Kais. Ferd. Nordb. 1000 fl. G.W. pr. St.	1939 —	1942 —
d. Staats-Eisenb.-Ges. zu 200 fl. G.W. oder 500 Kr. pr. St.	271.20	271.50
d. Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. G.W. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174.50	174.75
d. für nordöstlich Verbund. 200 fl. G.W. v. St.	137.50	138 —
d. Theißbahn zu 200 fl. G.W. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105 —	105 —
d. südl. Staats-, lomb.-venet. und Central-ital. Eisenb. zu 200 fl. d. W. mit 80 fl. (40%) Einzahl. neue pr. St.	147.50	148 —
d. Grazer-Köflacher Eisenbahn und Bergbau-Ges. f. f. f. zu 200 fl. d. W.	—	116 —
d. öst. Donau-Dampfschiff-Gesellschaft zu 500 fl. G.W. pr. St.	432 —	433 —
d. österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G.W.	238 —	240 —
d. Wiener Dampfm. Akt.-Ges. zu 500 fl. G.W.	330 —	340 —

Pfandbriefe

der Nationalbank (6jährig zu 5% für 100 fl.)	100.50	101 —
(10jährig zu 5% für 100 fl.)	96.25	96.50
auf G.W. (verlosbar zu 5% für 100 fl.)	91 —	91.50
der Nationalbank (12monatlich zu 5% für 100 fl.)	100 —	—
auf öst. Währung (verlosbar zu 5% für 100 fl.)	87.50	87.75

Loose

der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	103.25	103.50
" Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft zu 100 fl. G. W. pr. St.	103.75	104.25
" Stadtgemeinde Tienja 40 fl. d. W.	3 —	38.50
Unterhapp zu 40 fl. G.W. pr. St.	81.50	82.5
Salin " 40 " " " "	38.75	39.25
Palffy " 40 " " " "	36.50	37 —
Glary " 40 " " " "	36.25	36.75
St. Genois " 40 " " " "	37 —	37.50
Windischgrätz " 20 " " " "	24.75	25 —
Waldstein " 20 " " " "	27.50	28 —
Keglevich " 10 " " " "	14.75	15.25

Effekten- und Wechsel-Kurse

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien
am 30. November 1859.

Effekten.

5% Metalliques	72.35	d. W.
5% National-Anlehen	78.30	d. W.
Ban-aktien	903 —	d. W.
Kreditaktien	214.90	d. W.

Wechsel.

Augsburg	106.60	d. W.
London	124.15	d. W.
R. f. Ruzg-Tulaten	5.87	d. W.

Gold- u. Silber-Kurse v. 29. Nov. 1859.

	Geld.	Barre.
R. Kronen	17 —	—
Kais. Münz- u. Fiskus Agio	123 1/2 %	5.84
dts. Rand- dts.	—	5.84
Napoleon's d'or	—	9.92
Souverains d'or	—	17.15
Friedrich's d'or	—	10.62
Leunis d'or (deutsche)	—	10.15
Engl. Sovereigns	—	12.45
Russische Imperiale	—	10.15
Silber	124 —	—
Coupons	122.90	—
Preussische Kass.-Anweisungen	127 1/2	1.88 1/2

Fremden-Anzeige.

Den 29. November 1859.

Hr. v. Buchwald, Ingenieur, — Hr. Covacich, und — Hr. Gajo, Handelsleute, von Triest. — Hr. Pototschnig, und — Hr. Pototschnig, Handelsmann, von Krepp. — Hr. Zabel, Kaufmann, von Wien. — Hr. Alexander, Kaufmann, von Brüssel. — Hr. Waporschitz, Privatier, von Nabresina.

3. 208². (2)

Zur Nachricht.

Da die Ziehung der von dem **deutsch-patriotischen Verein für Oesterreich** in Wien veranstalteten

Wohlthätigkeits-Lotterie

unwiderruflich am **2. Jänner 1860** stattfindet, und die **Ausstellung der Gewinnte am 15. Dezember** d. J. beginnt, es aber nothwendig ist, die Gewinnte zum Aufnehmen in den Katalog und behufs der Aufstellung **einige Tage zuvor** zu erhalten, so ersuchen wir alle diejenigen, die uns noch Gewinngegenstände zugebracht haben, oder solche für den Verein die Güte hatten zu sammeln, ihre Sendungen uns der Art zugänglich zu machen, dass selbige

spätestens am 5. Dezember in Wien eintreffen.

Die Herren P. T. Industriellen machen wir bei dieser Gelegenheit nochmals darauf aufmerksam, dass sämtliche Gegenstände, unter Angabe des Einsenders, durch gültige Erlaubniß Sr. Exzellenz des Herrn Grafen **Beroldingen im Ritteraal** der niederöstr. Stände **öffentlich aufgestellt werden**, und somit eine **Industrierausstellung** im Kleinen **stattfindet**, welche auf den ferneren Absatz der darin vorhandenen Waren gewiss einen günstigen Einfluss ausüben wird.

Wien, 18. November 1859.

Der Vorstand

des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich in Wien.
Stadt, Strauchgasse Nr. 24, Graf Montenuovo-Palais.

3. 206⁹. (2)

Ein Hausmeister

wird für das **Tirnaner Privatbequartierungshaus** in Laibach sogleich aufgenommen. Derselbe erhält nebst freier Wohnung jährlich 200 fl. ö. W. Verlangt wird von ihm, daß er des Lesens und Schreibens

3. 210⁹. (1)



Neueste Damen-Mäntel,

so wie auch

Seiden- u. Sammethüte

äußerst billig zu haben in dem

Damen-Putzwaren-Lager „zum Amor“

des

A. Wellunscheg,

am Hauptplatze Nr. 239, neben Herrn A. Trinker.

3. 194⁸. (1)

Noch nie der Art dagewesen!!

Geld-, Gold- und Silber-Lotterie, deren Ziehung schon am 5. Jänner 1860

erfolgt und wobei gewonnen werden

30.000 fl. österr. Währ., vertheilt in **1000 Gewinne.**

Ein Los kostet nur **50 Kr.** österr. Währ.

Abnehmer von 5 Losen erhalten bis inclusive **5. Dezember 1859** ein Los als besondere Aufgabe.

Öfener Anlehenslose

sind auch billigt zu finden bei

Joh. Ev. Wutscher.

Brodt- und Fleisch-Preis

in der Stadt Laibach für den Monat Dezember 1859.

Gattung der Feilschaft	Preis in österr. Währ.	Gewicht des Gebäckes	Gattung der Feilschaft	Preis in österr. Währ.	Gewicht der Feilschaft
B r o t.					
Mundsemmel	1	23 1/2	Rindfleisch ohne Zugabe von Mast-Ochsen	20	1
	1 1/2	42	dts. v. Zugochsen, Stier, u. Kühen	18	1
Ordin. Semmel	1	32 1/2	Rindfleisch vom Bande eingeführt	16	1
	1 1/2	51	Bei einer Fleischabnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopf, Dorsfüßen, Nieren und den verbleibenden bei der Ausrottung sich ergebenden Abfällen von Knochen, Fett und Mast Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Fleischer berechtigt, hiervon 8 Loth, und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund, und sofort verhältnismäßig zuzuwägen; doch wird ausdrücklich verboten, für bei dieser Zugabe fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaaf-, Schwein- u. dgl. zu bedienen.		
Weizen-Brot	aus Mund- 5	14 1 1/2	Wer immer eine Feilschaft nicht nach dem tarmäßigen Preis, Gewicht, oder in einer schlechteren oder andern Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkauft, wird nach den bestehenden Gesetzen unanfechtlich bestraft werden. In welcher Hinsicht auch das kaufende Publikum aufgefordert wird, für die in dieser Taxe enthaltenen Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Zugabe anzuweisen, zu bezahlen; jede Ueberschüttung und Bevorsichtigung aber, welche sich ein Gewerbetreibender gegen die Zugabe erlauben sollte, sogleich dem Magistrat zur gelegentlichen Verurteilung anzuzeigen.		
	aus ordin. 10	28 3			
	aus ordin. 5	18 1/2			
	Semmelteig 10	41			
Roggen-Brot	aus 1/4 Weizen und 3/4 Kornmehl 5	29			
	10	26			
Oblatibrot aus Roggenmehl teig vulgo Sor-schütz genannt, 10	5	26			
	10	20			